



Infoblatt für Gewerbe, Industrie

Abwasserabgabengesetz (AbwAG) / Saarländisches Wassergesetz (SWG)

Erklärung niedrigerer Überwachungswerte nach § 4 Abs. 5 AbwAG, Nachweis der Einhaltung der niedriger erklärten Werte nach §127 a SWG

1. Bedeutung

Im Wasserrechtsbescheid erlaubte Schadstoffemissionen sind oft höher als die tatsächlichen. Um die Anreizwirkung zu weniger schädlichen Abwassereinleitungen weiter zu erhöhen, bietet der Gesetzgeber dem Einleiter die abgabenmindernde Möglichkeit, niedrigere Werte als die im Wasserrechtsbescheid festgelegten Überwachungs- oder Veranlagungswerte nach § 4 Abs. 5 AbwAG zu erklären. Der niedriger erklärte Wert führt zu einer Verringerung der Schadeinheiten. Hauptanwendungsfälle sind starke saisonale Ablaufschwankungen und befristete verfahrenstechnische Umstellungsprozesse.

Kann ein Überwachungswert aufgrund des Abwasserverfahrens ständig niedriger eingehalten werden, ist es sinnvoll, den Wasserrechtsbescheid entsprechend anzupassen.

2. Bedingungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG

2.1 Der erklärte Wert muss mindestens 20% niedriger als der im Bescheid festgelegte oder der in der Erklärung nach §6 Abs. 1 AbwAG angegebene Wert sein.

2.2 Die Erklärung muss mindestens für einen Veranlagungszeitraum von 3 Monaten gelten.

2.3 Die Erklärung mit Begründung ist mindestens 2 Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben (Formblatt ABWAG_03)

2.4 Die Einhaltung des erklärten Wertes ist durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen.

3. Erläuterungen:

3.1 allgemein

Es ist nicht sinnvoll, Werte unter den Schwellenwertkonzentrationen nach AbwAG zu erklären,

da die Schwellenwerte abgabefrei sind.

(CSB: 20 mg/l, P_{ges}: 0,1 mg/l, N_{ges}: 5 mg/l, AOX: 100 µg/l,
Hg: 1 µg/l, Cd 5 µg/l, Cr, Ni, Pb: 50 µg/l, Cu: 100 µg/l, G_{Ei} =2)

Die Überprüfung der Einhaltung des erklärten Wertes erfolgt nach 4 von 5 Regel, wobei die Messwerte der Eigenüberwachung und der behördlichen Überwachung zugrunde gelegt werden.

Bei Nichteinhaltung des niedriger erklärten Wertes gilt der im Bescheid festgelegte Überwachungswert! Es ist daher ratsam, sich vor der Erklärung die Messwerte der Eigenkontrollen des letzten Jahres anzusehen, um abzuwägen, wie niedrig erklärt wird.

3.2 Messprogramm

a) Jahresschmutzwassermenge

Wird die Jahresschmutzwassermenge niedriger erklärt, so ist die Einhaltung dieser Menge nach §127 a SWG nachzuweisen. Ansonsten gilt die im Wasserrechtsbescheid festgelegte Jahresschmutzwassermenge.

b) Konzentrationswerte

Nach §127 a SWG erfolgt das Messprogramm nach den für die Eigenüberwachung geltenden Bestimmungen bzw. nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides. Die Messungen zum Nachweis der Einhaltung des niedriger erklärten Wertes sind **mindestens monatlich während der Spitzenablaufbelastung** durchzuführen.

c) Frist

Die ausgewerteten Ergebnisse sind **1 Monat nach Abschluss des Messprogramms (Erklärungszeitraumes)** dem LUA vorzulegen.

3.3 Sonderfall: Auswirkung auf den Abgabesatz (Verknüpfung zu § 9 Abs. 5 AbwAG)

Entspricht der Bescheidwert nicht, aber der nach § 4 Abs. 5 erklärte Wert den Mindestanforderungen der Abwasserverordnung, so kann der reduzierte Abgabesatz gewährt werden, wenn der Einleitbescheid im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst wird und der Wert nicht durch Verdünnung/Vermischung erreicht wird. Ein entsprechender Antrag auf Änderung des Einleitbescheides ist fristgerecht zu stellen.

3.4 Formblätter

Soll der niedriger erklärte Wert für das gesamte Veranlagungsjahr gelten, kann die Erklärung auch auf dem LUA-Formblatt ABWAG_01 erfolgen.

Soll der niedriger erklärte Wert für kürzere Zeiträume gelten, so ist das Formblatt ABWAG_03 auszufüllen.